

# Definition kleine und mittlere Unternehmen

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition ist seit 01. Jänner 2005 in Kraft.

## **Unternehmensdefinition**

Als Unternehmen gilt jede Einheit — unabhängig von ihrer Rechtsform —, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

## **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren eintritt.

## **Schwellenwerte für Beschäftigte**

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z. B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) tätig sind
- Teilzeit-, Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen
- mitarbeitende Eigentümerinnen und Eigentümer und Teilhaberinnen und Teilhaber (letztere, nur wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, etc.) müssen nicht berücksichtigt werden.

## **Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme**

Kleinstunternehmen: maximal EUR 2 Mio. Umsatz oder maximal EUR 2 Mio. Bilanzsumme

kleine Unternehmen: maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme

mittlere Unternehmen: maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme

## Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(-en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/ Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

### 1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

### 2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält — alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) gilt als Partnerunternehmen, wenn

- es einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25 % an einem anderen Unternehmen hat oder ein anderes Unternehmen einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25 % am Unternehmen (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) hält,
- die Unternehmen keine „verbundenen“ Unternehmen sind, was unter anderem bedeutet, dass keines der beiden Unternehmen über mehr als 50 % der Stimmrechte des anderen Unternehmens verfügt, und
- das Unternehmen (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

### Ausnahmeregelung

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig — auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird —, sofern sich nachfolgende Investorinnen und Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investorinnen und Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind (Business Angels) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten Business Angels in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet.
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anlegerinnen und Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

### 3. „Verbundene Unternehmen“

Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionärin bzw. Aktionär/Gesellschafterin bzw. Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionärinnen und Aktionären/Gesellschafterinnen und

Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionärinnen und Aktionären/Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder eine Investorin bzw. einen Investor gemäß Punkt 2. „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als „verbunden“. Für die unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ angeführten Investorinnen und Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen).

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals bzw. seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

### **Ermittlung der Werte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme „Eigenständige“ Unternehmen**

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) zu erstellen.

### **„Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“**

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) zu erstellen bzw. — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst- bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten von unmittelbar vor- oder nachgelagerten „Partnerunternehmen“, einschließlich der mit diesen Partnerunternehmen „verbundenen“ Unternehmen, hinzugerechnet.

Die Anrechnung der Daten von Partnerunternehmen (einschließlich 100 % der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen) erfolgt proportional zum Anteil der Partnerbeteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit dem betroffenen Unternehmen (Förderungswerberin bzw. Förderungswerber) „verbunden“ sind (einschließlich deren Partnerbeteiligungen), zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der Partnerunternehmen anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

